



Änderungen bei der Direktversicherung ab 2005

Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung; Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung erhoben werden.

BMF-Schreiben vom 17. November 2004 - IV C 4 - S 2222 – 177/04, IV C 5 - S 2333 – 269/04

Nach der Rechtslage bis zum 31.12.2004 können Beiträge für eine Direktversicherung eines Arbeitnehmers jährlich mit einem Satz von 20 v.H. bis zu einem Höchstbetrag pauschal versteuert werden. Das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 sieht für Direktversicherungen ab 2005 bedeutende Änderungen vor. Die Möglichkeit der Pauschalierung mit 20 v.H. für diese Verträge entfällt grundsätzlich ab dem 01.01.2005. Die Leistungen aus der Versicherung fallen dann unter die sogenannte nachgelagerte Besteuerung bei Auszahlung (bisher steuerfrei). Wie viel Steuer auf die Leistungen aus der Direktversicherung beim Leistungsbezug für den jetzigen Arbeitnehmer anfällt, wird insbesondere davon abhängen, ob und in welcher Höhe weitere Einkünfte bezogen werden. Bei der üblicherweise gerne in Anspruch genommenen einmaligen Kapitalauszahlung muss der Arbeitnehmer mit einer nicht unerheblichen Steuerlast rechnen. Übergangsregelung: Beiträge zu Direktversicherungen, die bis zum 31.12.2004 abgeschlossen wurden, können unter weiteren Voraussetzungen ab dem 01.01.2005 dann noch pauschal besteuert werden,

wenn der Arbeitnehmer bis spätestens zum 30.06.2005 gegenüber dem Arbeitgeber auf die Steuerfreiheit für diese Beträge verzichtet hat.

Handelt es sich um rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge und wird die Pauschalsteuer nicht auf den Arbeitnehmer abgewälzt, kann von einer solchen Rundschreiben an alle Mandanten, die Arbeitnehmer beschäftigen und Direktversicherungsbeiträge abführen Verzichtserklärung bereits dann ausgegangen werden, wenn der Arbeitnehmer der Weiteranwendung des § 40b EstG a.F. bis zum Zeitpunkt der ersten Beitragsleistung in 2005 nicht ausdrücklich widerspricht. Wird die Pauschalsteuer von dem Arbeitgeber getragen, wäre die gesetzliche Regelung mit der Steuerfreistellung der Beiträge für den Arbeitgeber die günstigere Lösung, da die zusätzliche Lohnsteuer nicht mehr zu zahlen wäre. Allerdings hätte der Arbeitnehmer die Leistungen aus der Versicherung bei Auszahlung der Besteuerung zu unterwerfen. Wir bitten Sie die entsprechenden Arbeitnehmer zu unterrichten und uns gegebenenfalls Verzichtserklärungen für die Lohnakten zuzusenden. Sofern die Versorgungseinrichtung (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) die steuerliche Behandlung der Beiträge kennt oder aus den bei ihr vorhandenen Daten feststellen kann, braucht ein Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht gemäß § 6 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung nicht nachzukommen. Ansonsten ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres mitzuteilen, ob die geleisteten Beiträge steuerfrei belassen, pauschal besteuert oder individuell besteuert worden sind.

Falls Sie hierzu noch Fragen haben sollten, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

24. Februar 2005